Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Mit diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen informieren wir Sie über den Inhalt des Gruppenversicherungsvertrages zwischen:

- Delticom AG, Hannover (**Versicherungsnehmerin**),
- der i-surance GmbH, Berlin, (**Versicherungsvermittler**)
- Great Lakes Insurance SE, München, (**Versicherer**),
- und Ihnen als versicherte Person.

i-surance nimmt im Zusammenhang mit und für die Erfüllung des Gruppenversicherungsvertrages bestimmte Funktionen für den Versicherer wahr.

Wer sind die Versicherungspartner der Reifenversicherung?

Die Reifenversicherung ist ein Angebot der i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance ist Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO und bei der IHK Berlin im Vermittlerregister unter D-34IG-YMWJ7-22 registriert und aufgrund der EU Dienstleistungsfreiheit auch für den österreichischen Markt zugelassen.

Ihr Versicherer ist die Great Lakes Insurance SE, eine Tochtergesellschaft der Münchner Rück. Die Anschrift lautet: Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München, Handelsregister-HRB 230378, Amtsgericht München. Ladungsfähige Vertreter sind Dr. Achim Stegner (Vorstandsvorsitzender), Dr. Stefan Pasternak, Dr. Tobias Klauß und Herr Stéphane Deutscher.

Die Versicherungsnehmerin Delticom AG (Brühlstraße 11, 30169 Hannover) ist ein Onlinehändler für Reifen. Die Reifenversicherung wird in Kooperation mit i-surance im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages angeboten, den Sie als versicherte Person beitreten.

Als Versicherungsunternehmen unterliegt Great Lakes der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: **poststelle@bafin.de**; Tel. **0228 4108-0**; Fax **0228 4108-1550**.

Abschnitt 1: Widerrufsbelehrung

1.1 Widerrufsrecht

Sie können Ihren Versicherungsbeitritt innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Beitrittsbestätigung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Delticom AG, Brühlstraße 11, 30169 Hannover, E-Mail: **mytyres@delti.com** oder Fax: **+49 (0)511-87989071** oder Telefon: **+49 (0)511-93634960**.

1.2 Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend, und wir erstatten Ihnen die vollständige Prämie zurück. Die Erstattung erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

1.3 Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2: Umfang der Versicherung

2.1 Wer kann die Reifenversicherung abschließen?

Sie können als Käufer (der sich aus der Rechnung ergibt) des versicherten Reifens, der den Reifen nicht für gewerbsmäßige Zwecke einsetzt, diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten.

2.2 Was kann ich versichern?

Versicherbar ist ein für den Straßenverkehr zugelassener, bei Ihrem Reifenhändler, bei dem Sie diesem Gruppenversicherungsvertrag beigetreten sind, neu gekaufter Reifen für PKW, Transporter oder Kleinbusse bis 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht, sowie für ATV (All terrain vehicles) und Motorräder.

2.3 Welche Risiken sind mit der Reifenversicherung versichert?

Versichert ist der Reifen, wenn er zum Zeitpunkt des Schadeneintritts fest mit dem Fahrzeug verbunden war und durch eines der folgenden Risiken unbrauchbar wird:

- Einfahrschaden durch spitze Gegenstände (z.B. Nagel, Glas, Bordstein);
- Reifenplatzen (einen „Platten“);
- Vandalismus.

2.4 Was ist der geographische Geltungsbereich meiner Reifenversicherung?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für innerhalb Europas (gemäß Internationaler Versicherungsbescheinigung, „Grüne Versicherungskarte“) eingetretene Schäden.

2.5 Was leistet meine Reifenversicherung?

Diese Versicherung übernimmt nach Eintritt eines versicherten Schadenfalls die Kosten für Reparatur oder Ersatz des versicherten Reifens, wenn der Ersatz durch einen bei Ihrem Reifenhändler, bei dem Sie dieser Versicherung beigetreten sind, erworbenen Reifen vom selben Modell derselben Marke wie der versicherte Reifen erfolgt, es sei denn, dies ist unmöglich. Der Ersatz des versicherten Reifens erfolgt im Falle der vollständigen oder teilweisen Beschädigung des Reifens, sofern dessen Reparatur wirtschaftlich oder technisch unmöglich ist. Die Schadenleistung des Versicherers ist auf den Kaufpreis des versicherten Reifens zum Zeitpunkt des Versicherungsbeitritts, maximal auf € 300,- pro Reifen, begrenzt und wird Ihnen nach Abzug des Kundenselbstbehalts auf das von Ihnen im Schadenfall angegebene Konto überwiesen.

2.6 Wie viele Schadenfälle sind durch die Reifenversicherung gedeckt?

Nach Eintritt eines versicherten Schadenfalls mit Reparatur läuft Ihr Versicherungsschutz weiter; Sie können Schadenfälle mit Reparatur unbegrenzt geltend machen. Im Falle eines versicherten Schadenfalls mit Ersatz erlischt Ihr Versicherungsschutz aufgrund Wegfalls des versicherten Reifens; Ihr Versicherungsschutz geht nicht auf den Ersatzreifen über.

2.7 Wann leistet meine Reifenversicherung nicht?

Nicht versichert sind die folgenden Risiken und Schadenfälle:

- **Schäden bei einem versicherten Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 3mm;**
- **Diebstahl des versicherten Reifens oder des Fahrzeugs;**
- **Reifen von Lastkraftwagen oder Taxis;**
- **Normale Abnutzung und übermäßiger Verschleiß des versicherten Reifens;**
- **Schäden, die durch einen Verkehrsunfall entstanden sind;**
- **Schäden, die durch einen Dritten infolge eines nicht fachgerechten Eingriffs entstanden sind;**
- **Schäden aufgrund falschen, von Herstellervorgaben abweichenden Reifendrucks oder die durch falsche Fahrwerkeinstellungen oder unsachgemäße Lagerung entstanden sind;**
- **Schäden, die aufgrund eines Ereignisses auf nicht öffentlichen Straßen (Off-Road Fahrten) oder infolge von sportlichen Aktivitäten wie Rallyes und Rennen entstanden sind;**
- **Schäden, für die ein Dritter aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten haftet, z.B. im Falle der Herstellergarantie;**
- **Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben; bei Schäden durch grob fahrlässiges Verhalten kann eine Leistungskürzung durch den Versicherer erfolgen;**
- **Schäden aufgrund von kriegerischen und terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;**
- **Kosten für den sich auf gleicher Achse befindlichen Reifen, der nicht versichert bzw. beschädigt ist;**
- **Unmittelbare und mittelbare Folgekosten, wie z.B. Abschlepp- und Montagekosten.**

2.8 Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag des Reifenkaufs zu dem sich aus der Rechnung ergebenden Kaufdatum, sofern die Versicherungsprämie rechtzeitig gemäß Punkt 2.10 bezahlt wird.

2.9 Wann endet mein Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz endet bei Abschluss der einjährigen Versicherungslaufzeit nach Ablauf von 12 Monaten und bei Abschluss der zweijährigen Versicherungslaufzeit nach Ablauf von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Versicherungsschutz endet im Schadenfall für den jeweils beschädigten Reifen, wenn der beschädigte Reifen ersetzt wird, als Folge des Wegfalls des versicherten Risikos. Der Versicherungsschutz endet auch im Falle des Verlustes oder der völligen Zerstörung des versicherten Reifens ohne Inanspruchnahme der Versicherung.

2.10 Wie kann ich die Versicherungsprämie bezahlen?

Die Versicherungsprämie ist eine Einmalprämie und unverzüglich nach Beginn des Versicherungsschutzes für die gesamte vereinbarte Laufzeit zu bezahlen. Sie beträgt für die einjährige Laufzeit € 3,90 und für die zweijährige Laufzeit € 7,50 pro Reifen, einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer. Prämienzahlungen sind ausschließlich über die von Ihrem Reifenhändler angebotenen Zahlungsweisen beim Reifenkauf möglich.

Zahlen Sie die Versicherungsprämie nicht unverzüglich nach dem im 1. Absatz bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Außerdem kann der Versicherer Ihren Beitritt zum Versicherungsschutz zurückweisen, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Abschnitt 3: Pflichten im Schadenfall

3.1 Wie muss ich einen Schadenfall melden?

Schadenfälle werden abschließend und ausschließlich durch i-surance reguliert. Im Falle eines versicherten Ereignisses melden Sie bitte Ihren Schadenfall innerhalb von 10 Tagen online durch Nutzung der online Schadenmeldung auf der Webseite Ihres Reifenhändlers, bei dem Sie der Versicherung beigetreten sind.

3.2 Muss ich einen Selbstbehalt zahlen?

Bei einem versicherten Schaden mit Reifenreparatur wird kein Selbstbehalt fällig. Bei einem versicherten Schaden mit Reifenersatz fällt ein Selbstbehalt pro versichertem Reifen an, der sich nach dem Alter des Reifens richtet und als Prozentsatz des auf der Rechnung aufgeführten Bruttoverkaufspreises (inkl. Mehrwertsteuer) des versicherten Reifens oder des Ersatzreifens, wenn der Ersatzreifen einen geringeren Wert hat als der versicherte Reifen, berechnet wird:

- 25 % im 1. Jahr ab Reifenkauf (Kaufdatum)
- 50 % im 2. Jahr ab Reifenkauf (Kaufdatum).

Den Selbstbehalt ziehen wir Ihnen vom zu erstattendem Betrag für den Ersatz ab.

3.3 Welche Pflichten habe ich in einem Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie die folgenden Pflichten:

- Den Schaden innerhalb von 10 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß durch Nutzung der online Schadenmeldung Ihres Reifenhändlers, bei dem Sie der Versicherung beigetreten sind, zu melden;
- Im Falle eines versicherten Schadenfalls mit Ersatz den Ersatzreifen bei Ihrem Reifenhändler, bei dem Sie der Versicherung beigetreten sind, zunächst auf eigene Rechnung zu erwerben und die Rechnung uns einzureichen, es sei denn, es ist unmöglich;
- Im Falle von Vandalismus unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten;
- Auf Anforderung von i-surance ergänzende Unterlagen einzureichen, die notwendig sind, um die Berechtigung und Höhe der Schadenleistung zu überprüfen;
- Kann der Schaden gegenüber Dritten (z.B. einer anderen Versicherung) geltend gemacht werden, müssen Sie alles Erforderliche tun, um diese Ansprüche durchzusetzen.

3.4 Was sind die Konsequenzen, wenn ich gegen diese Pflichten verstoße?

Verletzen Sie eine der obigen Pflichten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen.

Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Abschnitt 4: Allgemeine Informationen

4.1 Wie kann ich eine Beschwerde melden?

Sollte es wider Erwarten einen Anlass für Sie geben, sich zu beschweren, so wenden Sie sich bitte

zunächst an i-surance, entweder online an **tyres@i-surance.eu**, telefonisch unter **+43 800 01 00 49** oder auf dem Postweg an i-surance GmbH, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin. i-surance wird nach besten Kräften versuchen, Ihr Anliegen bzw. Problem schnellstmöglich zu Ihrer Zufriedenheit zu lösen.

Sollten Sie mit der Entscheidung oder Verhandlung mit i-surance nicht zufrieden sein, können Sie sich an die zuständige Aufsicht wenden: FMA Österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Telefon **01 249 59-0**, E-Mail: **fma@fma.gv.at**. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

4.2 Wie werden meine Daten behandelt?

Alle Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte unserem Datenschutzinformationsblatt, welches Ihnen vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wurde.

4.3 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf das Versicherungsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dieser Ausführung dieses Vertrages auftreten, sind vor den zuständigen österreichischen Gerichten auszutragen.